



HESSISCHER LANDTAG

25. 01. 2022

Bericht

Präsident des Hessischen Landtages

nach § 17a Satz 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622)

Die Landesregierung berichtet dem Landtag jährlich über die nach § 15 Abs. 4 und 6 Satz 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) getroffenen Maßnahmen. In diesen Berichten wird insbesondere dargestellt, in welchem Umfang, von welchen Befugnissen, aus Anlass welcher Art von Verdachtslagen Gebrauch gemacht wurde und inwieweit die betroffenen Personen hierüber benachrichtigt wurden. Der Landtag macht die Berichte in anonymisierter Form öffentlich.

Die parlamentarische Kontrolle wird auf der Grundlage dieser Berichte von der Artikel 13 Grundgesetz-Kommission ausgeübt.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 mitgeteilt, dass keine Maßnahmen nach § 15 Abs. 4 HSOG und § 15 Abs. 6 Satz 4 HSOG erfolgt sind.

Die Artikel 13 Grundgesetz-Kommission hat in ihrer Sitzung am 9. September 2021 von der Mitteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport Kenntnis genommen.

Wiesbaden, 25. Januar 2022

Boris Rhein